

# Richtlinie der Hochschule Niederrhein zur Vergabe der Deutschlandstipendien

Stand 31. Januar 2025

Die Hochschule Niederrhein vergibt an ihre Studierenden das Deutschlandstipendium im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms („Deutschlandstipendium“).

Die Vergabe des Deutschlandstipendiums richtet sich nach

- dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz-StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204), zuletzt geändert durch Art. 74 G v. 29.3.2017 I 626 und
- der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), geändert durch Art. 2 V v. 29.11.2011 I 2450.

Für das Deutschlandstipendium an der Hochschule Niederrhein gelten, neben den oben genannten Rechtsgrundlagen, folgende ergänzende Regelungen:

1. Das Deutschlandstipendium wird grundsätzlich einmal im Jahr zum 01.10. (Wintersemester) vergeben.
2. Das Deutschlandstipendium beinhaltet eine finanzielle und ideelle Förderung. Das Deutschlandstipendium wird nur an Studierende vergeben, die auch für eine ideelle Förderung örtlich und zeitlich zur Verfügung stehen.
3. Das Stipendium wird an immatrikulierte Studierende der Hochschule Niederrhein, die innerhalb der Regelstudienzeit studieren, alle Voraussetzungen und weitere Kriterien, wie soziales Engagement, Schlüsselqualifikationen etc. erfüllen, vergeben. Es wird in der Regel für zwei Semester bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Förderung besteht nicht.
4. Frei werdende Stipendien während der Förderperiode (01.10.-30.09.) werden durch Nachrücker:innen bis zum Ende der aktuellen Förderperiode belegt. Stipendiat:innen, die im Förderzeitraum das Bachelorstudium abschließen und direkt im Anschluss ein aufbauendes Masterstudium an der Hochschule Niederrhein zum 01.03. beginnen, behalten die Stipendienzusage für die Förderperiode.
5. Für jede Förderperiode ist von allen Studierenden eine Neubewerbung erforderlich. Alle Details zum Ablauf der Bewerbung, einzureichende Unterlagen, die Bewerbungsfrist, die Stichtage, die voraussichtliche Stipendienzahl und ggf. die Förderer der zu vergebenden Stipendien sind auf der Webseite der Hochschule Niederrhein veröffentlicht. Ein Hinweis über den Bewerbungszeitraum erfolgt parallel dazu über diverse Hochschulmedien.
6. Innerhalb des Bewerbungszeitraums ist die Bewerbung über die Webseite der Hochschule Niederrhein vorzunehmen. Zusätzliche Unterlagen sind innerhalb des Bewerbungszeitraums per E-Mail einzureichen. Alle Details sind im Bewerbungsablauf auf der Webseite der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Nur fristgerecht und vollständig eingereichte Bewerbungen können berücksichtigt werden.

7. Stipendien mit Zweckbindung werden getrennt nach Fachbereichen und Studiengängen vergeben. Stipendien ohne Zweckbindung werden möglichst anteilig auf die Fachbereiche nach deren Größe (Studierende in der Regelstudienzeit) verteilt. Die Aufteilung nach Fachbereichen und Studiengängen ist geboten, da die Noten und die weiteren Kriterien in den einzelnen Bereichen differieren.
8. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird eine Auswahlkommission gebildet, deren Mitglieder die Kanzlerin/ der Kanzler der Hochschule Niederrhein bestimmt. Die Kommission prüft die eingegangenen Bewerbungen, bewertet diese und erstellt eine Rangliste. Aufgrund der Ranglisten wird ein Matching mit einer möglichst fachspezifischen ideellen Förderung vorgenommen, wobei Weiterförderungen ggf. bevorzugt werden können. Auf der Grundlage dieser Liste entscheidet die Kanzlerin/ der Kanzler abschließend über die Stipendienvergabe.
9. Das Auswahlverfahren der zu vergebenden Stipendien verläuft wie folgt:
  - a) Feststellung der Förderfähigkeit nach Noten und Studienfortschritt
    - aa) Bei Studienanfänger:innen eines Bachelorstudiengangs, zum Beginn der Förderperiode, erfolgt die Feststellung der Förderfähigkeit nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (ggf. unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten) oder dem Grad der besonderen Qualifikation, die zum Studium an der Hochschule Niederrhein berechtigt. Es ist eine Note von mindestens „gut“ (2,29) erforderlich.
    - ab) Bei Neubewerber:innen um einen Masterstudienplatz erfolgt die Feststellung der Förderfähigkeit nach der Bachelor-Abschlussnote, die mindestens „gut“ (2,29) betragen muss. Liegt die Abschlussnote zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, sind eine vorläufige, durchschnittliche Bachelor-Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,29) und ein Studienfortschritt von mindestens 70 % der nach der Regelstudienzeit erreichbaren ECTS-Punkte erforderlich. Die vorläufige, durchschnittliche Gesamtnote und die erzielten ECTS-Punkte werden zu einem vorher festgelegten und auf der Webseite bekanntgegebenen Stichtag berechnet. Bei der Berechnung der vorläufigen, durchschnittlichen Gesamtnote und bei der Summierung der erzielten ECTS-Punkte werden nur bestandene Module und bestandene Teilmodule berücksichtigt, die zum festgelegten Stichtag bereits verbucht waren. Teilprüfungen in noch nicht abgeschlossenen Modulen bleiben unberücksichtigt. Es erfolgt eine spätere Prüfung der Bachelor-Abschlussnote, welche vor der ersten Zahlung des Stipendiums von der/ dem Studierenden nachzuweisen ist.
    - ac) Bei bereits immatrikulierten Studierenden eines Bachelor- oder Masterstudiengangs sind für die Feststellung der Förderfähigkeit eine vorläufige, durchschnittliche Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,29) und ein Studienfortschritt von mindestens 70 % der nach der Regelstudienzeit erreichbaren ECTS-Punkte erforderlich. Die vorläufige, durchschnittliche Gesamtnote und die erzielten ECTS-Punkte werden zu einem vorher festgelegten und auf der Webseite bekanntgegebenen Stichtag festgestellt. Bei der Berechnung der vorläufigen, durchschnittlichen Gesamtnote und bei der

Summierung der erzielten ECTS-Punkte werden nur bestandene Module und bestandene Teilmodule berücksichtigt, die zum festgelegten Stichtag bereits verbucht waren. Teilprüfungen in noch nicht abgeschlossenen Modulen bleiben unberücksichtigt.

b) Weitere Kriterien

Nach Feststellung der Förderfähigkeit werden die weiteren Kriterien z.B. soziales Engagement, Schlüsselqualifikationen beurteilt. Dies erfolgt anhand des Kurzgutachtens, eingereicherter Unterlagen und ggf. eines Assessment-Center. Zum Assessment-Center werden einzelne Bewerber:innen eingeladen, um die weiteren Kriterien besser beurteilen zu können. An diesen Terminen können einzelne Förderer beratend teilnehmen.

c) Ranking

Zur Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin/ des Bewerbers wird wie folgt gerankt. Die Note und die ECTS-Punkte werden jeweils auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten bewertet. Die Punkte des Kurzgutachtens (bis zu 30 Punkte) werden zu 100% angerechnet. Die Punkte für die Schlüsselqualifikationen (bis zu 30 Punkte) werden zu 100% angerechnet. Die Summe der Punkte aller Kategorien entscheidet über das Ranking. Die Noten und der Studienfortschritt werden zentral von der Hochschule zum Stichtag gezogen und berechnet.

Skalen:

<b>Note</b>	2,2	2,1	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1	1,0
Punkte	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

<b>Studienfortschritt in %</b>	70	74	77	80	83	86	89	92	95	98
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100
Punkte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

<b>Studienfortschritt in %</b>	101	106	111	116	ab 121
	-	-	-	-	
	105	110	115	120	
Punkte	11	12	13	14	15

<b>Kurzgutachten</b>	Kurzgutachten vom Professor/ von der Professorin
Punkte	0-30

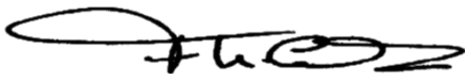
<b>Schlüsselqualifikationen</b>	Nachweis und/ oder Assessment-Center
Punkte	0-30

d) Matching nach Ranglisten

Die Auswahlkommission matcht die Bewerberin/ den Bewerber gemäß der Rangliste und den weiteren Kriterien mit einem zur Verfügung stehenden Förderer, der eine möglichst fachspezifische ideelle Förderung anbietet.

Diese Richtlinie tritt mit Unterschrift in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 02.02.2018.

Krefeld, den 31.01.2025



Prof.in Dr.in Fabienne Köller-Marek  
Kanzlerin der Hochschule Niederrhein